jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/6/20 8Ob13/91, 1Ob303/97h, 3Ob90/10x, 3Ob165/10a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.06.1991

Norm

ZPO §528 B
ZPO §528 C4
ZPO §528 C6

Rechtssatz

Sind die tragenden Entscheidungsgründe der vorinstanzlichen Beschlüsse (hier: für die übereinstimmende Weigerung, über die gestellten Anträge der Gläubiger positiv zu entscheiden) jedenfalls identisch, handelt es sich ungeachtet der Verschiedenheit des Spruchbegriffes (Abweisung durch Erstgericht Zurückweisung durch Rekursgericht) in Wahrheit um zur Gänze bestätigende Beschlüsse des Rekursgerichtes.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 13/91
  Entscheidungstext OGH 20.06.1991 8 Ob 13/91
- 1 Ob 303/97h
  Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 303/97h
  nur: Sind die tragenden Entscheidungsgründe der vorinstanzlichen Beschlüsse jedenfalls identisch, handelt es sich ungeachtet der Verschiedenheit des Spruchbegriffes (Abweisung durch Erstgericht Zurückweisung durch Rekursgericht) in Wahrheit um zur Gänze bestätigende Beschlüsse des Rekursgerichtes. (T1)
- 3 Ob 90/10x
  Entscheidungstext OGH 26.05.2010 3 Ob 90/10x
  Auch
- 3 Ob 165/10a
  Entscheidungstext OGH 13.10.2010 3 Ob 165/10a
  Vgl; Veröff: SZ 2010/127

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0044089

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at